

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

## Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

**§ 2a.** (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

1. bis 1 100 € [2018: 1.381 €] ..... 0 vH, ,

2. über 1 100 € [2018: 1.381 €] bis 1 200 € [2018: 1.506 €] ..... 1 vH, ,

3. über 1 200 € [2018: 1.506 €] bis 1 350 € [2018: 1.696 €] ..... 2 vH. .

Z 3 ist auf Lehrverhältnisse (Lehrlinge) nicht anzuwenden.

(2) Die Beträge gemäß Abs.1 Z1 bis 3 sind jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.

(3) Der vom Dienstgeber zu tragende Anteil beträgt abweichend von § 2 Abs.3 die Hälfte des gemäß § 2 Abs.1 und 2 geltenden Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages).

(4) Ergibt sich auf Grund von Nachverrechnungen ein höherer Beitragssatz, ist der Differenzbetrag bei der nächsten Beitragsüberweisung abzuführen.

(5) *Der durch die Beitragssenkung bedingte Einnahmenentfall in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist vom Bund zu tragen.*

**§ 10.** (1) bis (65) ...

## Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

**§ 2a.** (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

1. bis 1 648 € ..... 0 vH,

2. über 1 648 bis 1 798 € ..... 1 vH,

3. über 1 798 bis 1 948 € ..... 2 vH.

Z 3 ist auf Lehrverhältnisse (Lehrlinge) nicht anzuwenden.

(2) Die Beträge gemäß Abs.1 Z1 bis 3 sind jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.

(3) Der vom Dienstgeber zu tragende Anteil beträgt abweichend von § 2 Abs.3 die Hälfte des gemäß § 2 Abs.1 und 2 geltenden Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages).

(4) Ergibt sich auf Grund von Nachverrechnungen ein höherer Beitragssatz, ist der Differenzbetrag bei der nächsten Beitragsüberweisung abzuführen.

**§ 10.** (1) bis (65) ...

*(66) § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und gilt ab der Beitragsperiode Juli 2018.*